

**1. Nachtrag
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am2014 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, § 11“

Abs. 2 des § 8 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„... Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der blauen Altpapierbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).“

Abs. 2 des § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen über die im Rahmen des integrierten dualen Abfuhrsystems zu benutzenden und mit entsprechender Aufschrift versehenen gelben Wertstoffbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltrum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken sind Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien in den dort zugelassenen gelben Wertstoffsäcken zu überlassen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der festen gelben Wertstoffbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).“

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 – Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind gem. § 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV- vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder

gefährden. Zu diesen Abfällen zählen u. a. Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Terminen und Orten durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. den bekannt gegebenen Schadstoffsammelstellen zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 – Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Kleinmengen gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind gem. § 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen oder öffentlichen Einrichtungen mit nicht mehr als 2.000 kg pro Gesamtmenge pro Jahr anfallen.

(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe an die von ihm Beauftragten übergeben werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Abfallbesitzer von dem Beauftragten direkt berechnet.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich bietet für Bioabfälle eine 14-tägliche, für Restabfälle, das Altpapier und die gelben Wertstoffbehälter eine vierwöchentliche Regelabfuhr an. Entgegen der Regelabfuhr werden auf den Inseln Juist und Baltrum sowie in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer das gebündelte, in Pappkartons oder Papiersäcken bereitgestellte Altpapier sowie die gelben Wertstoffsäcke 14-täglich abgefahren. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 können nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 selbst entscheiden, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.“

In § 17 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Rolltonnen mit 120 l, 240 l und Wertstoffgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen.
...“

Die Sätze 2 bis 6 bleiben unverändert bestehen.

In § 17 Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. ...“

Der Satz 2 bleibt unverändert bestehen.

Der Abs. 1 des § 18 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter für das Festland sind:

1. Restabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
2. Restabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
3. Restabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
4. Bioabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
5. Bioabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
6. Bioabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
7. Altpapierrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
8. Altpapiergroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l,
9. Altpapiercontainer von 3 m³ oder größer,
10. Wertstoffrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
11. Wertstoffgroßbehälter der Größe 1.100 l
12. 50 l-Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie Altpapiersäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises nach Maßgabe der Abs. 10 und 11,
13. 90 l Wertstoffsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Aurich nach Maßgabe des Abs. 10.“

Der Abs. 4 des § 18 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Es gelten folgende maximalen Gesamtgewichte:

- a) für Mülleimer 35 l: 25 kg
- b) für Mülleimer 50 l: 35 kg
- c) für Abfallsäcke 50 l: 25 kg
- d) für Wertstoffsäcke 90 l: 25 kg
- e) für Rolltonnen 120 l: 60 kg
- f) für Rolltonnen 240 l: 110 kg
- g) für Großbehälter 660 l: 270 kg
- h) für Großbehälter 1.100 l: 500 kg
- i) für Großbehälter 2.200 l: 1.000 kg.

Container dürfen höchstens mit 400 kg je Kubikmeter Volumen befüllt werden (z.B. ein 3 m³-Container höchstens mit 1.200 kg).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter.“

§ 18 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11, die entsprechenden Behälter nach Abs. 2 sowie die Behälter nach Abs. 3 sind mit einem elektronischen Identifikationssystem („Chip“) versehen. Sie sind nur dann gültige Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, wenn sie über einen gültigen, nicht gesperrten Chip verfügen.“

In § 18 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die in Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 und 10 genannten Behälter können auf Wunsch mit einem Schloss versehen werden. ...“

Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

§ 18 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behälter sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen selber zu beschaffen. Eine Behältergestellung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich erfolgt grundsätzlich nicht. Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Behälter auf den Müllumschlaganlagen im Landkreis Aurich sowie beim Entsorgungszentrum in Großefehn käuflich zu erwerben. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch die MKW GmbH & Co. KG ausgeliefert. Lediglich die Behälter nach § 18 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr der anfallenden Bioabfälle, der Restabfälle bzw. des Inhaltes der 120 l, 240 l und/oder der 1.100 l Wertstoffbehälter wünscht, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.“

§ 25 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Fremdstoffe (Störstoffe) in die Bioabfall, Altpapier- und Wertstoffbehälter einfüllt (§17 Abs. 5)“

Die übrigen Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 8 bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den2014

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat